

**Satzung des Vereins
Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.**

vom 09.11.2020

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tourismuszentrale Fichtelgebirge e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fichtelberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Fichtelgebirges in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2

Betraute Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu fördern und durchzuführen, die der Pflege und Förderung des Tourismus im Fichtelgebirge dienen können.

Dazu gehören insbesondere:

- (a) das Marketing für touristisch relevante Angebote auf betrieblicher, örtlicher und gebietlicher Ebene,
 - (b) der Betrieb einer Geschäftsstelle,
 - (c) die Information und Beratung von Mitgliedern und Partnern,
 - (d) die Wahrnehmung der Interessen als Gebietsausschuss Fichtelgebirge im Tourismusverband Franken e. V. und
 - (e) die Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb des Fichtelgebirges zur Förderung des Vereinszwecks.
 - (f) Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus im Fichtelgebirge gegenüber dem Bund, dem Staat, den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
 - (g) Maßnahmen, die allgemein der Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Herausstellung der Vorzüge der Region als attraktives Reiseziel im In- und Ausland dienen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Marketingkonzepte zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus im Vereinsgebiet und
 - (h) allgemeine Marktforschung zu Themen des Tourismus in der Region.
- (2) Bei den unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Auch kombinierte Maßnahmen des Vereins, die allgemeine Marketingmaßnahmen für den Tourismus mit unternehmensbezogenen Maßnahmen (z.B. Einzelwerbung, Messe-Untervermietung) verknüpfen, sind bezüglich des Anteils der allgemeinen Maßnahmen für den Tourismus im Gebiet Fichtelgebirge als DAWI einzuordnen. Die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst auch die damit verbundenen Verwaltungs- bzw. Gemeinkosten

sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

- (3) Keine DAWI im Sinne des Zuwendungszwecks stellen wirtschaftliche Maßnahmen dar, die keinen Bezug zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus aufweisen und als wirtschaftliche Leistungen nicht als DAWI betraufungsfähig sind.
- (4) Die Tourismuszentrale Fichtelgebirge e.V. wird von den öffentlichen Mitgliedern gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Abs. 1,2 betraut. Die Betrauung für das betraute Gebiet der öffentlichen Mitglieder erfolgt durch diese Satzung und Einzelweisungen an den Vorstand.
- (5) Der Verein verfolgt in erster Linie nicht-eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die dem Verein beitretenden Gemeinden erwerben zugleich die Mitgliedschaft beim Tourismusverband Franken e. V..
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand, bei Gemeinden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Tourismusverbandes Franken e. V..
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung, sie endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abschluss.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Bei Gemeinden kann der Austritt auch gegenüber dem

Vorstand des Tourismusverbandes Franken e. V. erklärt werden. Der Ausschluss wird nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes verhängt, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Ziele, Aufgaben oder Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sollen darüber hinaus den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele bestmöglich unterstützen und durch geeignete Vorschläge und Anregungen fördern. Sie erhalten, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, bestmögliche Unterstützung bei der Werbung sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten, welche den Aufgaben und Zielen des Vereins förderlich sind.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,
 - (a) die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu vertreten und die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen,
 - (b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - (c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Mitgliedschaft und Beitragspflicht erfolgen immer rückwirkend zu Beginn eines Kalenderjahres, auch wenn der Eintritt während des Jahres erfolgt.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrages abhängig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausüben.

§ 5

Ausgleichszahlungen und Kontrolle

- (1) Die Ausgleichsleistung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen erfolgt in Höhe des Mitgliedsbeitrages in der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragshöhe.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden zur teilweisen Deckung der berücksichtigungsfähigen Kosten für die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestimmt. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Tourismuszentrale Fichtelgebirge e.V. erfüllt werden, führt die Tourismuszentrale den Nachweis über die Verwendung der Mittel.

- (3) Der Ausgleich für die DAWI-Maßnahmen i.S.d. § 2 darf - gemeinsam mit gegebenenfalls zusätzlich zugeführten DAWI-Ausgleichsleistungen der Landkreise und der Stadt Bayreuth für dieselben Maßnahmen - nicht über den nach Artikel 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses zulässigen Höchstausgleich hinausgehen (keine Überkompensation). Der Verein beachtet die Grundsätze der Trennungsbuchrechnung nach dem Freistellungsbeschluss.
- (4) Im Fall der Überkompensation oder eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses ist die Tourismuszentrale Fichtelgebirge e.V. zur Rückzahlung verpflichtet.
- (5) Die Einhaltung der Absätze (1) und (2) hat die Tourismuszentrale durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstige fachkundige Person bestätigen zu lassen. Die Bestätigung gilt als Mittelverwendungsnachweis und ist den Mitgliedern über die jährliche Veröffentlichung im Geschäftsbericht oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, in Textform von einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung von einer von der Versammlung zu bestimmenden Person.
- (2) Einer der Vorsitzenden kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen einem der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (5) Die Landkreise haben jeweils zehn Stimmen (sog. Mehrstimmrecht). Die übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Stimme beim Mehrstimmrecht kann nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
- (7) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Wahlmodus festlegen. Hinsichtlich der Stimmabgabe bei Wahlen ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das von einem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Vorsitzenden und dem Niederschriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans
- e) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Durchführung von Wahlen
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- i) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) bis zu zwei Vorsitzenden

- b) dem Schatzmeister
- c) bis zu 10 Beisitzern

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstands verzögert, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Ein Vorsitzender hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstands- oder Beiratsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Ein Vorsitzender leitet die Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorsitzenden führen die Geschäfte der laufenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Beirats. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei unaufschiebbaren Geschäften ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können sich dabei durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Zur Vorbereitung von Entscheidungen, zur Lösung besonderer Aufgaben oder zur Bearbeitung und Begleitung von Vorhaben kann der Vorstand beratende Arbeits- und Projektgruppen ins Leben rufen und deren Zusammensetzung durch Beschluss regeln.
- (10) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorsitzenden und dem Niederschriftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind jedem Mitglied des Vorstands zuzuleiten.
- (11) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem nicht widerspricht.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geführt wird. Die Kosten der Geschäftsstelle werden entsprechend dem jährlich zu erstellenden Haushaltsplan vom Verein getragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren einen bis zu 15-köpfigen Beirat, dem insbesondere angehören sollen:
 - a) Vertreter der Mitgliedsgebietskörperschaften
 - b) Vertreter der Tourismuswirtschaft
 - c) Vertreter des Naturparks Fichtelgebirge e. V.
 - d) Vertreter des Fichtelgebirgsvereins e. V.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Wunsch.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt ein Vorsitzender des Vereins. Er kann weitere Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates berechtigt.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Kassenführung wird vom Schatzmeister wahrgenommen. Er kann sich dafür sachkundigen Personals bedienen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur entsprechend schriftlicher Verfügung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters geleistet werden.

- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer unterrichten die Mitglieder im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 13 Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge, durch öffentliche und private Zuschüsse, durch Darlehen und durch Spenden.
- (2) Die laufenden Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und sind im ersten Quartal des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht sein Vermögen den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie der Stadt Bayreuth entsprechend deren aktuellen Beitragsanteilen zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 15 Dauer der Betrauung

- (1) Die Betrauung nach §§ 2, 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.
- (2) Die Betrauung endet am 31.12.2026, es sei denn, sie wird in dem Jahr vor Ablauf des Betrauungszeitraumes von der Mitgliederversammlung bestätigt. In diesem Fall gilt sie jeweils für weitere 10 Jahre.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.2020 beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung dieser Satzung

Bayreuth, den 09.11.2020

Florian Wiedemann

Wunsiedel, den 09.11.2020

[Handwritten Signature]

